

Stadtratssitzung vom 17. Mai 2018

Motion Nr. M 4/2017

Motion betreffend Erschliessungssachse Autobahn A6 – Gewerbezone Gwattmoos
Fraktionen BDP und SVP/FDP vom 15. Dezember 2017; Beantwortung

Wortlaut der Motion

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Erstellung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erschliessungssachse Autobahn A6 Thun Süd – Gewerbezone Gwattmoos zu schaffen.
2. Die Linienführung hat sich dabei, wo immer möglich, an folgende Strassenzüge zu halten; Autobahnausfahrt Thun Süd – Lüsslispanne – Pfandernstrasse – Strättligenstrasse – Kreisel Moosweg.
3. Es soll gleichzeitig aufgezeigt werden, wie die Erschliessung des Areals Weststrasse (Tiefgraben) erfolgen kann.
4. Im Weiteren soll aufgezeigt, wie eine sichere Langsamverkehrsverbindung zwischen den Wohnquartieren Strättligen/Buchholz nach Allmendingen realisiert werden kann.
5. Zudem soll aufgezeigt werden, ob und allenfalls welche Varianten der Strassenführung innert welchen Zeithorizonten realisierbar erscheinen und mit welchen Kosten zu rechnen ist.
6. Die Prüfung hat innert nützlicher Frist zu geschehen und den verschiedenen Interessen (Verbesserung der heute zu schmalen und unübersichtlichen Strassen zu den Arbeitszonen Gwatt – Schoren, Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, Erhöhen der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer/Innen, Verflüssigung des Gesamtverkehrs und Zielsetzungen der Ortsplanungsrevision) Rechnung zu tragen.
7. Es soll die Grundlage für eine bewilligungsfähige Überbauungsordnung über diese Erschliessungssachse geschaffen werden.

Begründung

Die Motionäre bitten den Gemeinderat, vorab die Motionsfähigkeit des Anliegens zu prüfen. Sollte der Gemeinderat aus rechtlichen Gründen zum Schluss kommen, dass eine Behandlung des Vorstosses in der Form der Motion rechtlich nicht zulässig sein sollte, bitten die Motionäre den Gemeinderat den Vorstoss und insbesondere die Ziff. 1 – 7 als Postulat entgegenzunehmen und zu beantworten. Diesfalls würden die Motionäre der Umwandlung des Vorstosses in ein Postulat zustimmen.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden relativ langen Bearbeitungs- und Umsetzungsphase von solchen oder ähnlichen Überbauungsordnungen, erscheint es zielführend, diese Planung zeitnah an die Hand zu nehmen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom Oktober 2017 sowohl einen Kredit für die Realisierung des Kreisels Strättligenstrasse – Moosweg, als auch einen Planungskredit für die Verbreiterung der Strättligenstrasse bewilligt. Bereits damals wurde von bürgerlicher Seite zurecht die Frage gestellt, weshalb nicht die ganze Erschliessungssachse ab Autobahn A6 geplant werde. Mit dem Planungskredit Strättligenstrasse wird nur ein kleines Teilstück der Gesamtsachse bearbeitet. Die Entlastung des Ortsteils Allmendingen vom Autobahn-Zubringerverkehr von und in Richtung Einigen-Spiez ist ein schon seit längerem Wunsch dieses Quartiers.

Am 7. April 2016 hat der Stadtrat eine Motion für eine gewerbefreundliche Stadtplanung der 3 bürgerlichen Parteien SVP, FDP und BDP in ein Postulat gewandelt und einstimmig überwiesen. Das Postulat verlangt einerseits, genügend Gewerbezone auszuscheiden, und dass andererseits die bestehenden und neuen Erschliessungen von Gewerbezone, wo immer möglich, nicht mit

Wohnnutzungen zu vermischen sind. Trotz diesem einstimmig überwiesenen Postulat herrscht bezüglich Erschliessung von Gewerbezonnen in Thun praktisch Stillstand.

Es ist aus unserer Sicht dringend und wichtig, dass die planrechtlichen Defizite in diesem Bereich nun zügig aufgearbeitet und einer umsetzbaren Lösung zugeführt werden. Ohne Klärung der jeweiligen Arealerschliessungen wird es für potentielle Investoren und Arbeitgeber unmöglich sein, entsprechende Pläne zur Schaffung und Ansiedelung von Arbeitsplätzen zu realisieren.

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Prüfung der Motionsfähigkeit

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat (GR), dem Stadtrat (SR) einen bestimmten Beschluss- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu treffen (Art. 49 Abs. 1 Geschäftsreglement des Stadtrates). Die Ausschliesslichkeit der Zuständigkeitsordnung schafft klare Verantwortungsbereiche und verhindert ein kompetenzwidriges gegenseitiges Übereinandergreifen der Organe. Aus dieser starren Ordnung folgt, dass kein Organ auf seine Zuständigkeit verzichten oder die Zuständigkeit eines anderen Organs beanspruchen kann (Kompetenzattraktion). Motionen, Anträge und Initiativen vermögen die gesetzliche oder reglementarische Zuständigkeitsordnung nicht zu verändern (vgl. Daniel Arn, Die Zuständigkeitsordnung im bernischen Gemeinderecht, 1992, S. 163 f.). Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in einem Entscheid vom 5. Juli 1995 im Grundsatz festgehalten, in bernischen Parlamentsgemeinden seien Motionen unzulässig, mit denen das Parlament Kompetenzen des Gemeinderates für sich beanspruche (vgl. Stefan Müller, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, 1999, Art. 24 N. 27 mit weiteren Verweisen).

Planungsbehörde ist von Gesetzes wegen der GR (Art. 66 Abs. 1 BauG). Er beschafft u.a. die Grundlagen der Ortsplanung und bereitet die in die Zuständigkeit des SR oder der Stimmberechtigten fallenden Planungsgeschäfte vor (Kommentar Zaugg zum BauG, 2017, Art. 66, N1). Mittels Motion kann der SR grundsätzlich die Einleitung eines Planungsverfahrens erzwingen. Ziffer 1 und 7 des Vorstosses können deshalb als motionsfähig betrachtet werden, da letztlich der Stadtrat bzw. die Stimmberechtigten über Baureglement, Zonenplan und Überbauungsordnung beschliessen (vgl. Art. 38 lit. b und c StV; soweit sich die ÜO auf eine ZPP stützt, wäre allerdings der GR zuständig gemäss Art. 48 lit. g StV).

Allerdings werden dem GR mit den übrigen Anträgen Vorgaben gemacht zum Inhalt/Gegenstand der Erschliessung sowie zum Vorgehen. Dies kann nicht mittels einer Motion gemacht werden. Der GR kann nicht zu einem Verhalten verpflichtet werden, d.h. einem bestimmten Ziel auf operativer Ebene nachzukommen. Bei den Ziffern 2 – 6 ist deshalb die Motionsfähigkeit nicht gegeben.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Parallel zur Ortsplanungsrevision und gestützt auf das neue Reglement über eine nachhaltige städtische Mobilität (Mobilitätsreglement) vom 27. Oktober 2016 wird derzeit das Gesamtverkehrskonzept der Stadt Thun (GVK) erarbeitet. Hierbei handelt es sich um eine aktuelle und umfassende Betrachtung des städtischen Gesamtverkehrs über das gesamte Gemeindegebiet und alle Verkehrsträger (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Veloverkehr, Fussverkehr). Ein wichtiges Ziel ist es zudem, das GVK mit der künftigen Siedlungsentwicklung optimal abzustimmen. Es ist geplant, das GVK im Juni 2018 zeitlich koordiniert mit der Mitwirkung zum Stadtentwicklungskonzept STEK 2035 in eine Konsultation zu geben und spätestens bis Ende 2018 zu verabschieden. Zudem wird konkreter zusätzlicher Erschliessungsbedarf auch im behördenverbindlichen Erschliessungsprogramm der Ortsplanungsrevision Eingang finden.

Als wesentliche Inhalte wird das GVK neben detaillierten Zielen zur städtischen Verkehrspolitik konkrete Netzpläne für alle Verkehrsträger sowie eine Aufzählung der für eine erfolgreiche Abwicklung des künftigen Stadtverkehrs nötigen Massnahmen enthalten. Die Netzpläne zeigen auf, auf welchen

Infrastruktur-Achsen sich die verschiedenen Verkehrsarten schwergewichtig bewegen sollen bzw. welche Gebiete vom Verkehr entlastet werden sollen. Der betriebliche und infrastrukturelle Handlungsbedarf wird in den Massnahmen des GVK konkretisiert. Da aus finanziellen und kapazitätsmässigen Gründen nicht alle Massnahmen gleichzeitig umgesetzt werden können, ist eine sinnvolle, auf die gesetzten Ziele ausgerichtete Priorisierung unverzichtbar. Die Umsetzung des GVK erfolgt über einen längeren Zeithorizont bis 2035.

Das Anliegen der Motionäre betrifft die Achse Strättligenstrasse-Pfandernstrasse bzw. die Verbindung der Gewerbegebiete Gwatt und Schoren mit der Autobahn A6 (Ausfahrt Thun Süd). Die Bedeutung dieser tangentialen Verbindung am westlichen Stadtrand ist unbestritten. So ist beispielsweise bereits seit einiger Zeit die Verbindung zwischen Pfandernstrasse und der Autobahnausfahrt Thun Süd als „Lüssli-Spange“ im Agglomerationsprogramm enthalten. Es zeichnet sich im Rahmen der Arbeiten zum GVK auch ab, dass entlang dieser Achse ein Handlungsbedarf besteht. Art. 10 Abs. 3 des Mobilitätsreglementes verlangt, dass Netzausbauten primär der Erschliessung, der Verkehrsentlastung und der Sicherheit dienen müssen. Dieser Nachweis muss im Rahmen des GVK auch für die Strättligenstrasse erbracht werden.

Das GVK wird eine Reihe verschiedener Verkehrsmassnahmen auslösen, welche eine planerische Konkretisierung und eine sorgfältige Abstimmung mit der mittelfristigen Finanzplanung verlangen. Darunter befinden sich auch verschiedene Massnahmen, welche Orte von hohem öffentlichem Interesse an wesentlich zentralerer Lage betreffen. Der Gemeinderat erachtet es als problematisch, Vorentscheide über einzelne Massnahmen aus dem GVK zu fällen, ohne die gegenseitigen Abhängigkeiten und Priorisierungen der Massnahmen ausreichend zu berücksichtigen. Es soll Aufgabe des GVK und des im Rahmen der Ortsplanung zu erarbeitenden Erschliessungsprogramms sein, diese Abstimmungen sorgfältig vorzunehmen.

Der Gemeinderat ist bereit, die Inhalte des Vorstosses anzunehmen, im Rahmen des GVK zu prüfen und soweit sinnvoll zu gegebener Zeit umzusetzen. Er beantragt jedoch, sämtliche Ziffern der Motion – also auch die Ziffern 1 und 7 – in ein Postulat umzuwandeln.

Antrag

Ablehnung als Motion.

Annahme als Postulat.

Thun, 25. April 2018

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller